

**Geschäftsanweisung****Nr. 02/05**

vom 10.03.2005

11. Änderung vom 28.04.2014: neue Definition „Beendigung der Hilfebedürftigkeit“, Wegfall der INA!- Auflage, Aufnahme intendiertes Ermessen zum Erhöhungsbetrag
12. Änderung vom 13.04.2015: Punkt 4/5: Kürzung der Förderdauer auf 3 Monate, Wegfall der Ergänzungsbeträge
13. Änderung vom 16.11.2015: Erhöhung der Förderdauer siehe Punkt 4 auf 12 Monate, mit Zustimmung TL 6 Monate sowie Wiederaufnahme der Ergänzungsbeträge (Punkt 5)
14. Änderung zum 15.12.2015: 2.c: Förderung ESG bei ESF-LZA-Fällen
15. Änderung zum 04.02.2016: Zahlungsmodalitäten ESG bei Punkt 2
16. Änderung zum 20.03.2017: Weisung 201702004 v. 20.02.17 neue Fachlichen Weisungen ESG

Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II**1. Förderzweck und Förderziel**

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Sie bietet somit ein probates Mittel, um gerade beim Kreis der Leistungsbezieher des SGB II zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Selbständigkeit zu schaffen. Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

Die Förderung durch ESG hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.

Bei ESG handelt es sich um eine Ermessensleistung. Diese interne GA enthält ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von ESG im Jobcenter Lübeck.

2. ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit noch nicht tatsächlich aufgenommen wurde. Auch bei einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel muss ein Neuantrag gestellt und eine neue Förderentscheidung getroffen werden. Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe gegen eine grundsätzliche Förderung der neuen Erwerbstätigkeit sprechen.

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich nachträglich

Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

a. Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Die Förderung durch Einstiegsgeld dient primär der Überwindung und nicht der Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.

ESG kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet werden kann oder wenn zu erwarten ist, dass der/die eLb innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird.

Somit kann eine Förderung auch erfolgen, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit rechtfertigen. Die Förderung bleibt hingegen ausgeschlossen, wenn die erzielten Einnahmen voraussichtlich so gering bleiben, dass der/die eLb dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird.

b. Förderausschluss

Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse (Förderung von Arbeitsverhältnissen nach §16e SGB II) sind nicht mit § 16b SGB II zu fördern, da mit ESG nur die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt förderbar ist.

(Teil-)/Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h) ausgeschlossen. Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden.

c. Förderung von ESG bei ESF-LZA

ESG kann auch bei dem Projekt ESF-LZA erbracht werden, da es sich bei der Arbeitsaufnahme ebenfalls um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt.

ESG kann gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet werden kann oder wenn zu erwarten ist, dass der/die eLb innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird.

Somit kann eine Förderung auch erfolgen, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit rechtfertigen.

Bei Gewährung von ESG sind Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II iVm mit § 44 SGB III sowie Mobilitätshilfen aus dem Projekt ESF-LZA hinsichtlich Fahrkosten ausgeschlossen, da durch die Unterstützung mit ESG eine Eigenleistungsfähigkeit des Kunden gegeben ist.

Die Leistungen können für den ersten Monat im Voraus gezahlt werden.

Für Förderungen von ESF-LZA-Fällen gelten nicht die unter 4./5. genannten Förderdauern und Förderlängen, sondern folgende Regelungen:

- Bei Normalförderfällen: bis zu 30 % der Regelleistung bis zu 2 Monate
- Bei Intensivförderfällen: bis zu 50 % der RL bis zu 3 Monate

Abweichend von dem unter Punkt 6 beschriebenen Verfahren ist für die Antragsbearbeitung eine Einstellungszusage bereits ausreichend. Der AV kann nach gereicht werden.

3. ESG bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Gefördert werden kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb oder die Umwandlung von einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit. Die

Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

a. Teilnahme am Existenzgründerprozess des Jobcenters Lübeck

Für eine ESG-Förderung ist grds. die Teilnahme am [Existenzgründerprozesses](#) mit folgenden Kernelementen erforderlich:

- die Teilnahme am Gründercenter mit positiver Einschätzung zur Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit und Empfehlung zur ESG-Gewährung und
- die Prognose eines durchschnittlichen Gewinns von EUR 450,00 in den Monaten 7-12 nach Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit und
- die Prognose, dass nach 24 Monaten nach Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit ein Gewinn erzielt wird, der einem optimal realisierbaren Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entspräche.

b. Kapitalisierung

In begründeten Einzelfällen ist eine Vorauszahlung einer oder mehrerer ESG-Monatsbeträge möglich, wenn so eine notwendige Investition erfolgen kann und damit die Hilfebedürftigkeit entsprechend gesenkt werden kann. Vorrangig ist dann jedoch die Förderung gem. § 16c SGB II zu beantragen. Nur wenn die Förderung gem. §16c SGB II nicht möglich ist, kommt die Kapitalisierung des ESG in Betracht. Eine Aufstockung von § 16c-Darlehen mit kapitalisiertem ESG ist somit nicht möglich.

Die Auszahlung des ESG als Einmalzahlung ist nur unter der Bedingung möglich, dass die damit betrieblich veranlasste Investition nachgewiesen wird. Zudem ist vom pAp im Vorfeld zu prüfen, ob sie auch angemessen, erforderlich und geeignet ist.

Wird seitens des Kunden nicht nachgewiesen, dass die Investition dem Gewerbe diene, so kann das ESG zurückgefordert werden.

c. De-Minimis-Regelung

Da bei der Bewilligung von ESG für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit das Beihilferecht anzuwenden ist, sind die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben umzusetzen. Auf die [Weisung und Arbeitshilfe zu § 16 b SGB II](#), dort Punkt 2.3.2 wird verwiesen.

4. Förderdauer

Aufgrund des Förderziels und vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes wird ESG – abweichend von der gesetzlichen Förderhöchstdauer – für längstens 12 Monate gewährt. Die Festlegung der Förderdauer ist Bestandteil der Bewilligungsentscheidung, das insoweit ausgeübte Ermessen ist entsprechend in der fachlichen Stellungnahme und in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.

Bewilligungen über 6 Monate hinaus bedürfen der Zustimmung der Teamleitung. Bei einer ESG-Bewilligung über 6 Monate soll ab dem 7. Monat eine Degression von 10% bei der ESG-Förderung vorgenommen werden. Bei der einzelfallbezogenen Bemessung kann nur der Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V gemindert werden

Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

5. Förderhöhe

Besondere Personengruppen, für die eine pauschalierte Bemessung des ESG möglich ist, sind derzeit im Jobcenter Lübeck noch nicht festgelegt worden, so dass der §2 ESGV (pauschalierte ESG-Bemessung) nicht in Betracht kommt.

Für die einzelfallbezogene Bemessung gelten folgende Regelungen:

Die Höhe des ESG wird auf 50 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II begrenzt. Dies gilt auch für beitragspflichtige Arbeitsaufnahmen im Ausland.

Bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen, soll ein Ergänzungsbetrag i.H.v. 20 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II gewährt werden. Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/ individuellen Regelleistung berechnet.

Für jedes weitere Mitglied der BG soll eine Erhöhung um 10% erfolgen. Insgesamt dürfen aber 100% der Regelleistung nicht überschritten werden.

Jede Veränderung der Hilfebedürftigkeit hat eine Neuberechnung des Alg II zur Folge. Die Höhe des ESG verändert sich dadurch nicht.

6. Fördercheck/Verfahren

Die ESG-Förderung ist mit dem Kunden zu erörtern, in VerBIS zu dokumentieren und in einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich festzuhalten.

Die Antragsausgabe und die notwendigen Eingaben in coSachNT inkl. der Berechnung des ESG erfolgen durch den zuständigen pAp.

Der ausgefüllte, unterschriebene Antrag, der Arbeitsvertrag und die fachliche Stellungnahme werden zur weiteren Bearbeitung an das Team 360 geschickt.

Die Prüfung und Dokumentation von Förderentscheidungen für die Leistung ESG wird in einer neuen Registerkarte "Förderung entscheiden" in COSACH durch den pAp eingetragen. Der bisher genutzte Fördercheck entfällt (COSACH P 63). Die Feststellung der Fördervoraussetzungen ist auf die in VERBIS zugeordneten Betreuer und deren Vertreter beschränkt. Im Anschluss wird ein automatisierter Vermerk an VERBIS übergeben. Eine Statusumstellung in "B: bewilligt, teilnehmend" oder "C: abgelehnt" kann künftig nur noch vorgenommen werden, wenn die Förderentscheidung vollständig und dokumentiert vorliegt.

Die Bewilligung und Abwicklung in ERP sowie das Eintragen in die Mittelabflusslisten erfolgt im Team 360. Der pAp erhält eine Kopie der Bewilligung. Die Originalunterlagen verbleiben im Team 360. Ablehnungen werden durch den pAp erledigt.

Sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung während des Bewilligungszeitraums entfallen, ist eine Aufhebung der Förderung zu prüfen und eine entsprechende Information an das Team 360 zu senden.

Die Bearbeitung und Aufbewahrung von ESG-Förderunterlagen für dauerhaft selbständige Tätigkeiten erfolgt komplett im Team 314.

7. Öffnungsklausel

Sofern von den mit dieser GA geregelten ermessenslenkenden Weisungen abgewichen werden soll, bedarf dies der Zustimmung der Team- oder Bereichsleitung. Bei diesen Entscheidungen ist der gesetzliche Rahmen des § 16b SGB II zu beachten. Es wird insoweit auch auf die [Weisung und Arbeitshilfe zu § 16 b SGB II](#) verwiesen.

(Tag)